

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Alten Rathaus der Gemeinde Röttenbach

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (GVBl S. 70) erlässt die Gemeinde Röttenbach zur Satzung für die Benutzung und den Betrieb des Alten Rathaus der Gemeinde Röttenbach folgende Gebührensatzung.

## §1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Alten Rathaus Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Von dieser Satzung unberührt, bleibt die Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der derjenige, der die gemeindliche Einrichtung benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Leistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Einrichtung und Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Bei vom Nutzer verschuldetem Ausfall von Nutzungszeiten besteht kein Recht auf Erstattung oder Erlass der Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren, die sich aufgrund dieser Gebührensatzung errechnen, sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für Röttenbacher Vereine und Institutionen:

<b>Raum</b>	<b>Einzelbelegung / Nutzungsgebühr pro Stunde</b>	<b>Tagespauschale ab 6 Stunden</b>
Altes Rathaus EG	2,50 €	13,00 €
Altes Rathaus OG	2,50 €	13,00 €

- (2) Folgende Organisationen sollen nach dieser Satzung wie Röttenbacher Vereine und Institutionen behandelt werden:

Bund Naturschutz, Spielraum Kultur, VHS, Tanzkarussell,  
Aktionskreis für eine faire Welt, KLB

- (3) Für folgende Vereine ist die Benutzung kostenlos:

Feuerwehr, offiz. Seniorengruppen, WIR,  
Kikoo, Theatergruppe, Jagdgenossenschaft, VHS

### **§ 5 Ausnahmen**

Im Einzelfall können von der Gemeinde Röttenbach Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Röttenbach, den 10.08.2022

gez.

Ludwig Wahl

Erster Bürgermeister